

Änderung der Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Änderung vom 31. Oktober 2011

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 82 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003¹⁾

beschliesst:

I.

Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO) vom 6. Juli 2004²⁾ (Stand 1. Mai 2009) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹⁾ Die Verordnung gilt sinngemäss für die Gerichtsverwaltung, die Parlamentsdienste, die Finanzkontrolle, den Beauftragten oder die Beauftragte für Information und Datenschutz und die BVG- und Stiftungsaufsicht.

²⁾ Die Gerichtsverwaltungskommission, die Ratsleitung, die Finanzkontrolle, der Beauftragte oder die Beauftragte für Information und Datenschutz und die Aufsichtskommission der BVG- und Stiftungsaufsicht bestimmen über die Aufgaben, die in dieser Verordnung dem Departement und dem Regierungsrat zugeordnet sind.

§ 21 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Der Regierungsrat entscheidet über die Vergabe von Teilleistungen an Dritte, welche den Betrag von 100'000 Franken übersteigen.

§ 28 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Die finanzwirtschaftliche Rechnung setzt sich zusammen aus der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, der Bilanz, der Geldflussrechnung und dem Anhang.

§ 30 Abs. 2 (neu)

²⁾ Der Saldo von Aktiven und Passiven der Bilanz ergibt das Eigenkapital oder den Verlustvortrag der Spezialfinanzierung.

§ 31

Aufgehoben.

¹⁾ BGS [115.1.](#)

²⁾ BGS [115.11.](#)

GS 2011, 55

§ 33 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

¹ Aufgehoben.

⁵ Aufgehoben.

§ 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Departemente können über ihre Voranschlagskredite selbständig verfügen, sofern die einzelne Ausgabe den Betrag von 100'000 Franken nicht übersteigt oder Betrag und Empfänger eindeutig bestimmt sind.

§ 44 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Finanzdepartement regelt und leitet die Vermögensverwaltung und den Zahlungsverkehr.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 31. Oktober 2011

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2011/2258 vom 31. Oktober 2011.

Veto Nr. 268, Ablauf der Einspruchsfrist: 13. Januar 2012.